

## Anlage 2

### **15. Satzung vom \_\_.\_\_.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesel vom 03.04.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), sowie der §§ 10 und 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung vom \_\_.\_\_.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wesel vom 03.04.1997 beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 (2) Nummer 6. **erhält folgende Fassung:** Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

**Die bisherigen § 2 (2) Nummern 6. - 12. werden zu den Nummern 7. - 13.**

**In §2 (2) Nummer 10 neu wird das Wort „anlässlich“ geändert in: anlässlich**

### **§ 2**

#### **§ 6 (2) erhält folgende Neufassung:**

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzte Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

### § 3

**§ 8 (1) Satz 3 erhält folgende Fassung:** Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Bioabfällen ist eine Gartennutzfläche (Aufbringungsfläche, hierzu zählen keine Rasenflächen) auf dem Grundstück von mindestens 20 m<sup>2</sup> je gemeldeter Person.

**In § 8 (2) Satz 3 werden hinter „§ 17 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz KrWG“ die folgenden Worte eingefügt:** i. V. m. § 7 GewAbfV

### § 4

**§ 11 (8) erhält folgende Neufassung:**

Zeigt sich bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen, dass das vorhandene Behältervolumen zur Entsorgung des Grundstückes nicht ausreicht (überquellende Behälter, Abfallablagerungen, Übergewicht der Behälter) und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallgefäße mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

**§ 11 (9) erhält folgende Fassung:**

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße ersetzt.

**Der bisherige Absatz (9) des § 11 wird zu dem Absatz (10)**

### § 5

**In § 13 (4) Satz 1 werden die Worte „von der Stadt“ gestrichen und die folgenden Worte hinter „Alttextilien (sh. § 16 f dieser Satzung,“ ergänzt:** Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen

**§ 13 (4) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:**

Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

**Der bisherige Buchstabe d) des § 13 (4) wird zu dem Buchstaben e)**

### § 6

**Der § 16 a erhält folgende Überschrift:** Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

**In § 16 a (2) werden hinter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ die Worte „und Altbatterien“ eingefügt.**

**In § 16 a (3) werden hinter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ die Worte „und Altbatterien“ eingefügt.**

**In § 16 a (5) werden hinter Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:**

Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der

gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

**§ 16 a erhält folgenden Absatz (6):**

Altbatterien im Sinne des Batteriegesetzes (BattG) sind vom Endnutzer als Besitzer vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchführt.

**§ 7**

**In § 16 b (3) Satz 2 werden die Worte „falsch befüllt oder“ gestrichen.**

**§ 8**

**In § 16 c (3) Satz 2 werden die Worte „falsch befüllt oder“ gestrichen.**

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.